

Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 19. Dez. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Frauenbeauftragte. Eine vorzeitige Abberufung ist aufgrund eines Ratsbeschlusses möglich.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
- b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde
oder

c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
betreffen. Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in § 2 Absatz 1 genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden. Die Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Frauenbeauftragte ist unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuß, so hat der Gemeindedirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlußvorschläge für den Verwaltungsausschuß entsprechend anzuwenden. Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Gemeindedirektor hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Gemeindedirektor hat sicherzustellen, daß Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten.

§ 7 Aufwandsentschädigung


1. Die Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- DM.
2. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausschlag.
3. Für die vom Gemeindedirektor genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cappeln, den 19. Dez. 1997

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)


Oer
Bürgermeister




Grote
Gemeindedirektor